

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9254 — MUTB/CFSGAM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 83/09)

1. Am 25. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mitsubishi UFJ Trust and Banking Corporation („MUTB“, Japan)
- Colonial First State Global Asset Management-Gruppe („CFSGAM“, Australien).

MUTB übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von CFSGAM.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MUTB ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc. („MUFG“), die weltweit tätig ist und die gesamte Palette an Bankdienstleistungen anbietet. Je nach geografischer Region handelt es sich um Leistungen für Privatkunden, Leistungen für Unternehmenskunden, Leistungen des Investmentbanking sowie um Vermögensverwaltungs-, Vertriebs- und Handelsleistungen.
- CFSGAM ist die weltweite Vermögensverwaltungssparte der Commonwealth Bank of Australia („CBA“). CFSGAM bietet Produkte wie Aktien sowie festverzinsliche und alternative Anlagen (Immobilien und Infrastruktur) für institutionelle Anleger sowie Unternehmen/Kleinanleger an. CFSGAM ist in mehreren Rechtsordnungen tätig, unter anderem in Sydney, Edinburgh, Hongkong, London, New York und Singapur. Außerhalb Australiens ist es auch unter dem Namen „First State Investments“ (FSI) bekannt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9254 — MUTB/CFSGAM

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
